

Amtsgericht Westerburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 12 K 6/24

Westerburg, 24.04.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 29.07.2025	09:30 Uhr	127, Sitzungssaal	Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stangenrod

Miteigentumsanteil von 144,70/260,70 an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Stangenrod (Gemeinde 57648 Unnau)	Flur 4 Nr. 194/1	Gebäude-und Freifläche Unnauer Straße 25	1.106	652 BV Nr. 1

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Garage im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnungseigentumseinheit in einem Zweifamilienwohnhaus.

Eine Innenbesichtigung des Objekts wurde dem Gutachter nicht gestattet, so dass der Verkehrswert lediglich auf der Außenbesichtigung beruht. Der Verkehrswert unterstellt eine übliche Ausstattung und enthält keine Ansätze für besondere wertbeeinflussende Umstände.

Bei einem Grundstückserwerb in der Versteigerung bestehen keine Gewährleistungsansprüche und das Gericht haftet nicht für Sach- und Rechtsmängel am Objekt.

Verkehrswert:

100.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG

versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Komor
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Klaas), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig